

Erste Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und seiner Ausschüsse vom 25.06.2019

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S. 1, ber. [Nr. 38]), hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 20.03.2025 die nachfolgende erste Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und seiner Ausschüsse vom 25.06.2019 (ABl. Nr. 6/2019, S. 6 ff.) wird wie folgt geändert:

1.

Der Titel der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

„Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und seine Ausschüsse“

2.

In § 1 Abs. 1 Satz 5 der Geschäftsordnung wird die Angabe „§ 34 Abs. 6 BbgKVerf“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 7 BbgKVerf“ ersetzt.

3.

§ 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Sind der/die Vorsitzende des Kreistages und seine/ihre Stellvertreter/innen an der Einberufung verhindert, beruft das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsmitglied den Kreistag ein.“

4.

§ 1 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Beschlussvorlagen und Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind in der Regel über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zeitgleich mit der Einladung bereitzustellen. Von einer Tischvorlage soll nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.“

5.

Zwischen § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung wird ein Absatz 2a eingefügt, der wie folgt lautet:

„(2a) Soweit dies in der jeweiligen Sitzung technisch möglich ist, können Kreistagsabgeordnete mit Ausnahme des jeweils vorsitzenden Kreistagsmitglieds, abgesehen von der konstituierenden Sitzung des Kreistages, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, wenn sie anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnten. Der begründete Antrag ist in Textform bis spätestens 12.00 Uhr am Tag vor der einberufenen Sitzung an das Büro des Kreistages zu stellen. Im Antrag sind die Gründe glaubhaft zu machen, die eine persönliche Teilnahme an der Sitzung verhindern. Weiterhin ist im Antrag zu versichern, dass bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sichergestellt wird, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. Unbegründete Anträge sind zurückzuweisen, ebenso Anträge, bei denen die Sicherstellung der Nichtöffentlichkeit nicht versichert werden kann. Verspätete Anträge sollen berücksichtigt werden, soweit dies technisch

möglich ist. Die per Video teilnehmenden Kreistagsabgeordneten haben für ihren Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass sie während der gesamten Dauer der Sitzung von den in Präsenz teilnehmenden Kreistagsabgeordneten wahrgenommen werden können und die am Sitzungsort anwesende Öffentlichkeit die Sitzung verfolgen kann. Die Kamera der per Video teilnehmenden Kreistagsabgeordneten ist für die gesamte Dauer der Sitzung angeschaltet zu belassen. Das Mikrofon der per Video teilnehmenden Kreistagsmitglieder ist jeweils für die Dauer des eigenen Wortbeitrags zu öffnen, ansonsten zu schließen.“

6.

§ 2 Absatz 3 wird um einen Satz 3 ergänzt, der wie folgt lautet:

„Bei Kreistagsabgeordneten, die an der Sitzung per Video teilnehmen, wird die Teilnahme an der Sitzung durch das Büro des Kreistages erfasst.“

7.

§ 10 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Beschlussvorlagen und Erläuterungen der Tagesordnungspunkte für öffentliche Sitzungen werden zeitnah vor der Sitzung über das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Landkreises Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht. Nicht veröffentlicht werden vertrauliche oder personenbezogene Inhalte gemäß den geltenden Datenschutz- und Geheimhaltungsregelungen. Die Prüfung und Freigabe der zu veröffentlichenden Beschlussvorlagen obliegt dem Kreistagsbüro.“

8.

§ 14 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall wird die Sitzung durch eine oder einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages in der Reihenfolge ihrer Wahl geleitet. Sind auch die Stellvertreter/innen verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Kreistagsmitglied die Sitzung bis ein oder mehrere Stellvertreter/innen neu gewählt sind.“

Artikel 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 31.03.2025 in Kraft.

Neuruppin, 20.03.2025

Ralf Reinhardt
Landrat